

2.3.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte Übungsleiterinnen, Trainerinnen bzw. Übungsleiter und Trainer bei Vereinen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen sind qualifizierte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer (ÜL/T) von besonderer Bedeutung. Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) stellt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen seinen Mitgliedsvereinen und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte ÜL/T zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Nicht antragsberechtigt sind Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im LSB.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsberechtigte muss dem LSB bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- 3.2. Der Antragsberechtigte setzt für den geförderten Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen qualifizierte ÜL/T ein, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind. Die Lizenzen sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres mittels eines vom LSB und seinen Sportbünden vorgegebenen Verfahrens zu melden.
- 3.3. Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS). Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den zuständigen Sportbund ist der 31.05. eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4. Die lizenzierten ÜL/T müssen nachweislich und persönlich für den Antragsberechtigten im Jahr der Förderung tätig sein.
- 3.5. Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche als auch geringfügig beschäftigte ÜL/T. Entscheidende Grundlage für die Höhe des Vereinszuschusses ist

die gültige personenbezogene Lizenz, bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.

- 3.6. Der Antragsberechtigte muss eine unbare Auszahlung der Vergütung für die nach Ziffer 3.5 förderfähigen ÜL/T mindestens in Höhe des aus dem LSB-Kontingent gewährten Zuschusses im Förderjahr vornehmen.

4. Kontingentberechnung, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Kontingente für die Sportbünde zur Verteilung an die Zuschussempfänger werden nach einem von dem zuständigen LSB-Organ festgelegten Schlüssel zugewiesen.
- 4.2. Die Sportbünde bewirtschaften eigenverantwortlich diese Mittel und weisen den Antragsberechtigten nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Grundlage der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffern 3 dieser Richtlinie einen Förderbetrag zu. Dieser einheitliche Verteilungsschlüssel innerhalb eines Sportbundes ist dem LSB durch den zuständigen Sportbund mitzuteilen.
- 4.3. Für die Berechnung der möglichen Förderung werden sowohl die Lizenzen von, nebenberuflich, geringfügig als auch ehrenamtlich beschäftigten ÜL/T berücksichtigt.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

- 5.1. Der Antragsteller reicht den Antrag auf Förderung bis zum 31.05. des laufenden Jahres für die geplanten Einsätze lizenzierter ÜL/T dem zuständigen Sportbund nach einem vom LSB vorgegebenen online-gestützten Verfahren ein.
- 5.2. Der Sportbund prüft die Anträge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in seinem Zuständigkeitsbereich an die Zuschussempfänger.
- 5.3. Der Sportbund erteilt über das LSB-Verwaltungsprogramm eine Mitteilung an die Zuschussempfänger per E-Mail.
- 5.4. Die Mittelauszahlungen erfolgen halbjährlich nach einem mit dem LSB abgestimmten Verfahren und zu festgelegten und abgestimmten Auszahlungsterminen.

6. Nachweisführung

- 6.1. Der Sportbund hat über das LSB-Verwaltungsprogramm eine Zusammenstellung der von ihm an die Zuschussempfänger weitergeleiteten Zuschüsse zu erstellen.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.2. Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge der Zuschussempfänger zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.
 - 6.3. Die Zuschussempfänger haben die entsprechenden Nachweise nach Ziffer 3 dieser Richtlinie vorzuhalten.
 - 6.4. Bis zum 31.01. des Folgejahres bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand des Zuschussempfängers rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des LSB-Zuschusses an die im Vorjahr gem. Ziffer 3 berücksichtigten ÜL/T auf einem vom LSB/Sportbund vorgegebenem Vordruck. Die Auszahlung muss im Förderjahr erfolgt sein. Soweit die Mittelverwendung nicht vollständig nachgewiesen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des nicht nachgewiesenen Zuschusses.
 - 6.5. Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB zeitnah zurückzuzahlen.
- #### 7. Prüfung der Mittelverwendung
- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
 - 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen.
 - 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
 - 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- #### 8. Inkrafttreten/Gültigkeit
- Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.2. Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

- 2.1. die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen
- 2.2. die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
 - durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
 - für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulen geschädigten und Personen mit chronischem Gelenk rheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Osteoporose-Betroffene
- 2.3. die Gründung von inklusiven Sportgruppen